

wir seiner gedachten; ist er doch einer jener edlen Vertreter der Ritterschaft, die, im Sinne Ulrichs von Hutten, den Versuch wagten, ihren Stand durch Hingabe an neue Lebenskräfte aufzufrischen und ihm durch Pflege der geistigen Güter auch in der Neuzeit eine Bestimmung zu sichern.

E. Egli.

---

### Hans Giger,

ein Toggenburger Amtmann.

Das Toggenburg, Zwinglis Heimat, hat die Krisen der Reformationsjahre ohne grosse Erschütterungen überstanden, obwohl es religiös und politisch starke Wandlungen durchgemacht hat.

Das lässt sich zum Teil nur dadurch erklären, dass die leitenden Männer mässigend, vermittelnd und ausgleichend auf die Volksbewegung einzuwirken verstanden. Vielleicht der merkwürdigste dieser Diplomaten ist Hans Giger. Er wusste sich sowohl beim Landesherrn, dem Abt von St. Gallen, als bei dessen ungetreuen Untertanen, den Toggenburgern, das Vertrauen so vollkommen zu erhalten, dass er aus dem Dienste des Abts in den der unabhängigen Grafschaft und aus diesem wieder in den des Abtes übergehen konnte<sup>1)</sup>.

Der Herkunft nach Toggenburger — die Familie stammte von Kennelbach bei Bütschwyl — ist Giger doch ausserhalb der Grafschaft geboren, zu Wyl<sup>2)</sup>, im Hauptort des eigentlichen äbtischen Untertanengebietes oder „Fürstenlandes“, und dort auch Bürger geworden. In Wyl bestellte ihn Abt Gotthart im Jahr 1500 als seinen Hofammann. Er muss sich in dem Amte sehr wohl bewährt haben; denn schon 1509 ernannte ihn Abt Franz zum Landvogt der Grafschaft Toggenburg.

Das war ohne Zweifel von jeher eine Stellung, die einen tüchtigen und taktvollen Mann erforderte. Denn die Toggenburger, obwohl dem Fürstabt untertan, hatten eine freiheitliche

---

<sup>1)</sup> Im Nachfolgenden sind nur gedruckte Quellen benutzt, besonders Wegelin, *Gesch. der Landschaft Toggenburg* 2, S. 16, 49, 63, 65 f., 82. Andere Quellen werden unten zitiert.

<sup>2)</sup> Vadian, *Deutsche historische Schriften* 3, 255: „gebürtig von Wyl“.

Verfassung, galten als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und standen noch besonders mit Schwyz und Glarus im Landrecht. Dazu hatten sie bereits seit Jahren begonnen, sich gegen das geistliche Regiment aufzulehnen. Der äbtische Vogt bekam dadurch eine schwierige Aufgabe, Giger um so mehr, als er nun sein ehemaliges Landrecht wieder annahm und so — als Landmann der Grafschaftsleute und zugleich Amtmann des Landesherrn — erst recht der Mittelman zwischen den beiderlei Interessen wurde.

Wie mühselig und heikel das Amt war, zeigen namentlich die Akten und Briefe seit 1524. Die Glaubenshändel brachen auch im Toggenburg aus, und nun sollte der Vogt aus Auftrag des Abts unter einem in der Mehrzahl evangelisch gesinnten Volke die Anhänger der Lehre vorladen und strafen. Seit 1529 wurde es fast unmöglich, das äbtische Regiment aufrecht zu halten. Man sah immer deutlicher voraus, dass die Grafschaft es abwerfen werde. Giger meinte seinem Herrn zu grösstmöglichem Entgegenkommen raten zu sollen<sup>1)</sup>. Aber der Gang der Dinge war nicht mehr aufzuhalten: schon im Sommer des folgenden Jahres beschloss die Landsgemeinde, am 19. Juni zu Wattwyl versammelt, sich vom Abt als Herrn „abzulösen“. Sie konstituierte sich als freies Gemeinwesen und „besetzte, wie ein Chronist<sup>2)</sup> es ausdrückt, das Land mit Landammann und Räten, Säckelmeister und Waibeln“, oder wie ein anderer<sup>3)</sup> sagt: die Toggenburger „haben mit mehrer Hand den Abt Gott befohlen und einen Landammann statt eines Landvogts gesetzt“.

Dieser durchgreifende Umschwung der Dinge vollzog sich ohne irgendwelchen Kampf und Tumult: eine Revolution und doch ein Übergang, der sich wie von selbst gab. Dafür ist nichts bezeichnender, als dass die vom Abt abfallenden Grafschaftsleute den bisherigen äbtischen Landvogt in die neuen Landesbehörden herübernahmen, ja ihn sogar als Landammann an deren Spitze zu stellen begehrten. Erst als er ausschlug, mit der Begründung, er habe dem Abt noch nicht Rechnung abgelegt, wählten sie einen

---

<sup>1)</sup> Strickler, Aktensammlung 2, Nr. 710.

<sup>2)</sup> Vadian 3, 255.

<sup>3)</sup> F. Sicher, Chronik 128.

ändern zum Landammann, beharrten aber darauf, dass Giger das Amt des Säckelmeisters übernehme, das er auch schon bekleidet hatte. „Sie hätten“, sagt der Chronist<sup>1)</sup>, „den Landvogt gern zum Ammann gemacht; das wollt' er nicht tun, ursach er hätte nochmals dem Abt nicht Rechnung getan: also ist er Säckelmeister worden.“ In dieser Stellung findet man ihn dann unter den Toggenburger Abgeordneten, welche in Zürich über den Loskauf des Landes unterhandeln mussten, sowie auch im Briefwechsel mit seinem Landsmann Zwingli<sup>2)</sup>.

Genoss also Giger das volle Vertrauen der Landleute, so nicht minder das des Abtes, und zwar auch über die Zeit des Abfalls hinaus.

Wir sehen es gleich anlässlich seines Rücktrittes aus dem äbtischen Dienst. Am Tag nach der erwähnten Gemeinde, welche die Absage an den Abt beschloss, schrieb Giger an diesen einen Bericht über die Vorgänge und fügte demselben sein Abschiedsgesuch bei. Darin sagt er, er habe nun ob dreissig Jahre Seiner fürstlichen Gnaden und deren „Vorherren“ gedient und das Beste getan, wisse nun aber, da jetzt der Unwille vorhanden, ferner nicht mehr zu dienen und sei bereit, seine Rechnung abzulegen. Dabei dankt er seinem Herrn mit hohem Fleisse der ihm und den Seinen je erwiesenen grossen Guttat und erbietet sich, wo es sich begeben, es in gehorsamer Untertänigkeit zu verdienen. Der Abt, betroffen vom Abfall seiner Toggenburger, antwortete dem alten Diener, indem er zwar seinem grossen Befremden über die eingetretene Wendung Ausdruck gab, aber auch Giger der freundlichsten Anerkennung seiner persönlichen Dienste versicherte; ja er bittet ihn, weiter im Amthaus zu bleiben und das Beste zu tun, da er seine Sache noch nicht verloren gebe. Diese guten Beziehungen dauerten dann weiter fort, und so geschah es, dass Giger, nachdem er zwei Jahre der freien Grafschaft als Säckelmeister gedient, das Amt auch nachher beibehielt, als der Abt wieder in seine Herrschaft über das Toggenburg eingesetzt wurde. So ganz und

---

<sup>1)</sup> Sicher 128 f.

<sup>2)</sup> ZwW. 8, 596, 601 f. In diesen Briefen handelt es sich um die Bezahlung von Arbeit für Hakenbüchsen und um Eintausch von Büchsenpulver gegen Glockenerz von zerbrochenen Glocken. Wir stehen im Jahr 1531!

unwandelbar hatte er sich das Vertrauen seines geistlichen Herrn zu erwerben und zu erhalten gewusst. Gewiss ein seltener Fall!

Welche konfessionelle Stellung mag denn der merkwürdige Mann eingenommen haben? Dafür gibt es nur wenige Anhaltspunkte. Im Sommer 1529, also zur Zeit, da er noch äbtischer Landvogt war, im ersten Kappelerkrieg, zogen die Toggenburger mit sechshundert Mann Zürich zu; auch Giger zog mit ihnen aus! Dann, vor dem zweiten Kappeler Krieg, verkehrt er mit dem zürcherischen Hauptmann des Gotteshauses in einer Art, dass man nicht zweifeln kann, er vertrete die evangelische Sache<sup>1)</sup>. Nach dem Krieg vernimmt man die Klage, Giger sei es, der mit andern die katholischen Orte beschuldige, sie halten weder Treu noch Glauben. So möchte man meinen, er habe zur neuen Lehre gehalten.

Aber in diesen Fällen handelt es sich zunächst doch bloss um die evangelische Politik, und auf seine innere Stellung, zu den religiösen Fragen selber, können wir daraus nicht mit Sicherheit schliessen. Man darf nicht übersehen: die Übergänge sind damals oft wunderbar; nicht allen, die in jener religiös bewegten Zeit lebten, ist deswegen das religiöse Empfinden auch persönliche Eigenschaft und Bedürfnis gewesen. Unbezweifelt können wir von Giger nur das behaupten: er muss es in seltener Weise verstanden haben, sich durch eine korrekte Amtsverwaltung die Achtung beider Parteien zu erhalten und durch kluges Einlenken zur rechten Zeit jeweilen über die Gefahren und Wechsel der Situationen hinwegzukommen.

In dieser Klugheit Mangel an Charakter zu sehen, ist kaum notwendig. Es gibt eine natürliche, zum Vermitteln geschaffene Anlage ohne Tadel. Diese haben auch die Zeitgenossen Giger zugebraut. Darum dachte man schon nach dem Ittinger Sturm, als es sich in dem schwierigen Handel zwischen Zürich und den IX Orten um Bestellung von schlichtenden „Obleuten“ handelte, an ihn als einen der geeigneten Männer, und 1532, nach eingetretenem Umschlag der Dinge, berief man ihn als Vermittler der Glaubensparteien nach Glarus<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Strickler 3, Nr. 1236.

<sup>2)</sup> Abschiede 585, 1435, 1584.

Es können und müssen nicht alle Staats- und Amtmänner so sein, wie dieser alte Schweizer. Dass aber solche Naturen dem Gemeinwesen, namentlich in den volkstümlichen schweizerischen Verhältnissen, schätzenswerte Dienste leisten können, das wird man an dem Beispiel Hans Gigers nicht verkennen. E. Egli.

---

**Philipp Brunner von Glarus und Zürich,**  
eidgenössischer Landvogt im Thurgau.

Im Bürgerbuch von Zürich<sup>1)</sup> steht eingetragen, es habe am Montag nach Hilari 1521 Philipp Brunner von Glarus das Bürgerrecht der Stadt um zehn Gulden erworben. Da Brunner, wie wir sehen werden, sein angestammtes Landrecht als Glarner beibehielt, aber auch sein neues Bürgerrecht in Zürich nicht wieder aufgab — er wird noch lange als „zünftiger Bürger von Zürich“ erwähnt — so haben wir in ihm einen Angehörigen zweier eidgenössischer Orte vor uns. Diese Doppelstellung ist dann in seinem Wirken als Landvogt folgenreich geworden: verhängnisvoll für ihn persönlich, aber erspriesslich für die Sache der Reformation.

Die Brunner von Glarus gehörten zu den eifrigen Anhängern des Evangeliums und Zwinglis im Lande. Philipps Bruder war Fridolin Brunner (Fontejus)<sup>2)</sup>, der erste und wohl bedeutendste evangelische Glarner Prediger, und Philipp selbst erscheint im Jahre 1528 unter den Führern der reformatorischen Partei daselbst<sup>3)</sup>. Als diese nach langem Ringen endlich die Oberhand erlangte, kam für ihn die Zeit des Wirkens im öffentlichen Dienste. Im Frühjahr 1530 musste das Amt des eidgenössischen Landvogts im Thurgau neu bestellt werden, und diesmal war, nach der Kehrordnung der regierenden Orte, Glarus an der Reihe. Die Landsgemeinde vom 1. Mai wählte Philipp Brunner<sup>4)</sup>. Auf Johannis zog er in Frauenfeld auf<sup>5)</sup>. Die Amtsdauer betrug zwei Jahre. Diesmal

---

<sup>1)</sup> A. 285.

<sup>2)</sup> Gottfr. Heer, Gesch. d. Landes Glarus 113. Glarner Ref.-Gesch. 117.

<sup>3)</sup> Abschiede S. 1450. Valentin Tschudi, Chronik (Ausgabe von Strickler) S. 45.

<sup>4)</sup> Tschudi 88.

<sup>5)</sup> Sicher 151.